

b) bei Einrichtungen
des Bezirksland-
wirtschaftsrates mit der Kontonummer 115205

c) bei Einrichtungen
des Kreislandwirt-
schaftsrates mit der Kontonummer 115209

(5) Die Filialen der Landwirtschaftsbank haben zur Durchführung der Finanzierung der dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und den Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräten unterstellten Betriebe folgende Haushaltskonten zu führen:

a) für die Betriebe des
Landwirtschafts-
rates beim Mini-
sterrat der Deut-
schen Demokrati-
schen Republik

Haushaltskonto
(Einnahme- und Ausgabe-
konto)
mit der Kontonummer 115202

b) für die Betriebe des
Bezirkslandwirt-
schaftsrates

Haushaltskonto
(Einnahme- und Ausgabe-
konto)
mit der Kontonummer 115206

Die Finanzierung der Betriebe des Kreislandwirtschaftsrates erfolgt unmittelbar über das Haushaltskonto 1152 10 gemäß Abs. 3 Buchst. b.

(6) Die Haushaltskonten gemäß Absätzen 1 bis 5 sind zu den gesondert angewiesenen Terminen einzurichten. Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, die

- * Vorsitzenden der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte und die Leiter der ihnen unterstellten Einrichtungen haben die Zeichnungsberechtigten für die Haushaltskonten festzulegen und die Kontoeröffnungsanträge den Filialen der Landwirtschaftsbank zu übergeben. Die Kontoeröffnungsanträge der nachgeordneten WB, Kontore und Einrichtungen sind durch das übergeordnete Organ zu bestätigen. Ergeben sich aus der Veränderung der Konlenführung keine Änderungen der Zeichnungsberechtigten, sind die Kontoeröffnungsanträge von der Deutschen Notenbank zu übernehmen. Für die zu führenden Ausgleichskonten sind keine Kontoeröffnungsanträge erforderlich.

§ 2

Ausgleich der Konten des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte

(1) Die bei den Filialen, der Landwirtschaftsbank geführten Haushaltskosten sind am 1. Werktag des neuen Monats auszugleichen.²

(2) Die bei der Landwirtschaftsbank geführten Haushaltskonten (Ausgleichskonten) für die Bezirkslandwirtschaftsräte und für den Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik sind am 4. Werktag des neuen Monats auszugleichen.

§ 3

Sonderverwahrkonten

(1) Der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte und die diesen unterstellten staatlichen Einrichtungen können bei Bedarf für die Abwicklung von Fremdgeldern und durchlaufenden Posten bei der zuständigen Filiale der Landwirtschaftsbank Sonderverwahrkonten unter der Kontonummer 11 90 52 Kontobezeichnung

— Fremdgelder —

führen.

(2) Die dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik unterstehenden WB können bei Bedarf bei der zuständigen Filiale der Landwirtschaftsbank Sonderverwahrkonten führen:

a) für Fremdgelder und durchlaufende Posten

unter der
Kontonummer 11 91 52

Kontobezeichnung WB
— Durchlaufende Posten —

b) für Zuführungen zum Sonderfonds und für Leistungen aus dem Sonderfonds der WB

unter der
Kontonummer 11 92 52

Kontobezeichnung WB
— Sonderfonds —

c) für Zuführungen zum Prämienfonds und für Leistungen aus Prämienfonds der WB

unter der
Kontonummer 11 93 52

Kontobezeichnung WB
— Prämienfonds —

§ 4

Sonderbankkonten

(1) Die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte, der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik sind berechtigt, Sonderbankkonten „Umverteilung Amortisationen“ bei der Landwirtschaftsbank zu führen.

(2) Die Konten gemäß Abs. 1 sind

a) für die VEB des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

unter der
Kontonummer

und der Konto-
bezeichnung Landwirtschaftsrat beim
Ministerrat der Deutschen
Demokratischen Republik
— Umverteilung Amortisationen —